



**Gemeinsamer
Bundesausschuss**

Richtlinie

des Gemeinsamen Bundesausschusses

Richtlinie über die Verordnung von Heilmitteln in der
vertragsärztlichen Versorgung

(Heilmittel-Richtlinie/Heilm-RL)

in der Fassung vom 19. Mai 2011 veröffentlicht im Bundesanzeiger
Nr. 96 (S. 2247) vom 30. Juni 2011 in Kraft getreten am 1. Juli 2011
zuletzt geändert am 19. Januar 2023 veröffentlicht im
Bundesanzeiger (BAnz AT 11.04.2023 B1) in Kraft getreten am 12.
April 2023

§ 6a Diagnostik durch die Verordnerin oder den Verordner

- (1) ¹Vor der erstmaligen Verordnung von Heilmitteln ist eine Eingangsdiagnostik notwendig. ²Bei der Eingangsdiagnostik sind diagnostische Maßnahmen durchzuführen, zu veranlassen oder zeitnah erhobene Fremdbefunde heranzuziehen, um einen exakten Befund zu funktionellen oder strukturellen Schädigungen zu erhalten.
- (2) ¹Vor weiteren Verordnungen ist zu prüfen, ob eine erneute schädigungsabhängige Erhebung des aktuellen Befundes erforderlich ist. ²Dabei können auch Fremdbefunde berücksichtigt werden. ³Weitere Befundergebnisse sollen auf dem Verordnungsvordruck angegeben werden, sofern sie für die Heilmitteltherapie relevant sind.
- (3) ¹Bei Nichterreichen des angestrebten individuellen Therapiezieles sollte das weitere therapeutische Vorgehen überprüft werden. ²Erforderlichenfalls sind andere ärztliche, psychotherapeutische oder rehabilitative Maßnahmen durch die Verordnerin oder den Verordner einzuleiten oder die Beendigung oder Fortsetzung der Heilmitteltherapie in Betracht zu ziehen.
- (4) Spezifische Ausführungen zur ärztlichen Diagnostik finden sich zur podologischen Therapie in § 27b, zur Stimm-, Sprech-, Sprach- und Schlucktherapie in § 34 und zur Ernährungstherapie in § 44.

Wenn von „Fremdbefunden“ gesprochen wird, meint der Gemeinsame Bundesausschuss (GBA) hier Befunde von Ärzten und Ärztinnen, nicht von nichtmedizinischem Personal wie Erzieher*innen oder Lehrer*innen. Diese sind nur hilfreich zur Abklärung welche diagnostischen medizinische Abklärungen zuerst gemacht werden müssen.

Die komplette Richtlinie ist unter <https://www.g-ba.de/richtlinien/12/> zu ersehen!

